

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32	MITTWOCH, DEN 9. JULI	1997
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 1997	Wahlordnung für die Lehrerkammer	301
24. 6. 1997	Wahlordnung für die Elternkammer	304
24. 6. 1997	Wahlordnung für die Schülerkammer	306
30. 6. 1997	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste	308

Wahlordnung für die Lehrerkammer

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von § 107 und § 104 Absatz 3 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Aktives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind die nach § 82 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes Wahlberechtigten, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 2

Passives Wahlrecht, Wahlvorschläge

(1) Gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens am 30. Tag vor dem Abschluß der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen, der über ihre Zulassung entscheidet.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens 20 Bewerberinnen und Bewerber aufführen. Dabei müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Dienstanschrift angegeben sein. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag genannt sein.

(4) In jedem Wahlvorschlag muß mindestens die folgende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Schulformen und Einrichtungen enthalten sein:

1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Grund-, Haupt- und Realschulen,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sonderschulen,
3. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gesamtschulen,
4. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gymnasien,
5. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der beruflichen Schulen,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Instituts für Lehrerfortbildung oder des Staatlichen Studienseminars.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(6) Die gültigen Wahlvorschläge sind spätestens am zehnten Tag vor dem Abschluß der Wahl in den Schulen, im Staat-

lichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Wahlvorstand, Abschluß der Wahl

(1) Die zuständige Behörde ernennt spätestens am 90. Tag vor dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Lehrerkammer einen aus mindestens sechs Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlvorstand kann weitere Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer verpflichten.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde den Tag, bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Abschluß der Wahl). Der Abschluß der Wahl soll spätestens der 30. Tag vor dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Lehrerkammer sein.

§ 4

Wählerverzeichnisse

(1) Die Schulen, das Staatliche Studienseminar und das Institut für Lehrerfortbildung reichen beim Wahlvorstand spätestens am 30. Tag vor dem Abschluß der Wahl ein Exemplar des Wählerverzeichnisses ein. Darin müssen die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt sein. Eine Ausfertigung wird bis zum Abschluß der Wahl zur Einsicht für die an der Einrichtung tätigen Wahlberechtigten ausgelegt.

(2) An mehreren Einrichtungen tätige Wahlberechtigte dürfen nur in dem Wählerverzeichnis derjenigen Einrichtung aufgeführt werden, an der sie überwiegend tätig sind. Sind sie an verschiedenen Einrichtungen in gleichem Umfang tätig, so werden sie in das Wählerverzeichnis ihrer Wahl eingetragen. Die Einrichtungen bezeichnen in einer besonderen Aufstellung diejenigen Wahlberechtigten, die in mehreren Einrichtungen tätig sind.

(3) Gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse kann bis zum 14. Tag vor dem Abschluß der Wahl beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Wahlberechtigte, die nicht eingetragen sind, können ihre Eintragung beantragen. Über Einsprüche und Anträge entscheidet der Wahlvorstand schriftlich.

§ 5

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 50. Tag vor dem Abschluß der Wahl schreibt der Wahlvorstand die Wahl aus. Das Wahlausschreiben ist mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und in den Schulen, im Staatlichen Studienseminar sowie im Institut für Lehrerfortbildung bis zum Abschluß der Wahl auszulegen.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. die Angabe des Tages, bis zu dem die Stimmzettel bei den Wahlbeauftragten der Schulen und der anderen Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 abgegeben sein müssen (Abschluß der Wahl),
2. den Hinweis, daß nur stimmberechtigt ist, wer in dem Wählerverzeichnis einer Schule, des Staatlichen Studien-

seminars oder des Instituts für Lehrerfortbildung eingetragen ist,

3. den Hinweis, daß an mehreren Einrichtungen tätige Wahlberechtigte nur in dem Wählerverzeichnis der Einrichtung aufgeführt werden dürfen, in dem sie überwiegend tätig sind,
4. den Hinweis, daß die Wählerverzeichnisse spätestens am 30. Tag vor dem Abschluß der Wahl beim Wahlvorstand eingereicht werden müssen, wobei die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufgeführt sein müssen,
5. den Hinweis, daß die Wählerverzeichnisse von ihrer Aufstellung bis zum Abschluß der Wahl in der betreffenden Einrichtung ausgelegt werden müssen,
6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nur bis zum 14. Tag vor dem Abschluß der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können, wobei der letzte Tag der Einspruchsfrist anzugeben ist,
7. den Hinweis, daß nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist,
8. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens 20 Bewerberinnen oder Bewerber aufführen muß, wobei Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Dienstanschrift angegeben sein müssen und die Bewerberinnen und Bewerber nur in einem Wahlvorschlag genannt sein dürfen,
9. den Hinweis, daß in jedem Wahlvorschlag mindestens die folgende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Schulformen und Einrichtungen enthalten sein muß:
 - a) sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Grund-, Haupt- und Realschulen
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sonderschulen
 - c) vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gesamtschulen
 - d) vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gymnasien
 - e) vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der beruflichen Schulen
 - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Instituts für Lehrerfortbildung oder des Staatlichen Studienseminars,
10. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein muß, wobei die Wahlberechtigten nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen dürfen,
11. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens am 30. Tag vor Abschluß der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Frist zur Einreichung anzugeben ist,
12. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
13. den Hinweis, daß die gültigen Wahlvorschläge spätestens am zehnten Tag vor dem Abschluß der Wahl in den Schulen, im Staatlichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung ausgelegt werden müssen,
14. die Beschreibung des Verfahrens der Stimmabgabe.

§ 6

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die weiteren Wahlunterlagen werden amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, aufgeteilt nach den gültigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge, in der diese eingegangen sind.

§ 7

Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand übersendet den Schulen, dem Staatlichen Studienseminar und dem Institut für Lehrerfortbildung im erforderlichen Umfang

1. Stimmzettel,
2. Wahlumschläge.

(2) Die Schulen und anderen Einrichtungen bestimmen jeweils drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlbeauftragte), die die Kontrolle der Wahlberechtigung, die Verteilung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 an die in ihrem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Durchführung der Stimmabgabe übernehmen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(3) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens 40 Namen eines Wahlvorschlages ankreuzen. Die Verteilung von Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig. Stimmzettel, die nicht diesen Vorschriften entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.

(4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie den Stimmzettel kennzeichnen, ihn in den Wahlumschlag legen und diesen den Wahlbeauftragten übergeben. Die Wahlbeauftragten vermerken die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis und legen die Wahlumschläge in Anwesenheit der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die verschlossene Wahlurne.

(5) Die verschlossenen Wahlurnen sowie die Wählerverzeichnisse sind dem Wahlvorstand zuzuleiten, der die Auszählung vornimmt.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unverzüglich nach Abschluß der Wahl fest und erstellt hierüber eine Niederschrift, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern unterzeichnet wird. Er vergleicht die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach den Wählerverzeichnissen abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, werden gesondert von den übrigen Stimmzetteln zu den Wahlunterlagen genommen.

(3) Der Wahlvorstand ermittelt

1. die Gesamtstimmenzahl,
2. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen,
3. die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

(4) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt.

§ 9

Verteilung der Sitze

(1) Innerhalb des Wahlvorschlages sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

(2) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Sitze auf ihn entfallen, bleiben die über die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hinausgehenden Sitze unbesetzt.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich schriftlich über ihre Wahl.

(2) Innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung kann eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ablehnen.

§ 11

Ersatzmitglieder

Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt die nichtgewählte Bewerberin oder der nichtgewählte Bewerber desselben Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenzahl nach. § 10 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen und zu begründen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über den Einspruch unverzüglich. Sie ist berechtigt, dazu die Wahlunterlagen einzusehen. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

(3) Solange die Entscheidung nach Absatz 2 noch nicht getroffen ist, kann sich die neu gewählte Lehrerkammer nicht konstituieren.

§ 13

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung der Lehrerkammer findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Lehrerkammer. Sie wird von der amtierenden Vorsitzenden oder dem amtierenden Vorsitzenden der Kammer einberufen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung für die Lehrerkammer vom 17. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 360) aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juni 1997.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Wahlordnung für die Elternkammer

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von § 107 und § 104 Absatz 3 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Fristen und Wählbarkeit für die Elternkammer Hamburg

(1) Spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichtsjahres, in dem die Wahlperiode der amtierenden Elternkammer endet, wählt jeder Kreiselternerat zwei Mitglieder für die Elternkammer und mindestens ein Ersatzmitglied.

(2) Sofern für eine der in § 81 Absatz 1 Satz 2 HmbSG aufgeführten Schulformen nur ein Kreiselternerat gebildet worden ist, wählt dieser vier Mitglieder für die Elternkammer und mindestens ein Ersatzmitglied.

(3) Wählbar ist jedes Elternratsmitglied einer im Schulkreis des Kreiselternerates gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule, soweit es nicht gemäß § 82 Absatz 2 HmbSG in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

§ 2

Wahl der Mitglieder für die Elternkammer Hamburg

(1) Die Elternkammer wählt spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Wahlperiode der Kammer endet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlleitung berät die zu bildenden Wahlvorstände der Kreiselterneräte, koordiniert die Wahlen und Nachwahlen für die Kreiselterneräte und stellt das Endergebnis fest.

(2) Der Kreiselternerat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung im neuen Schuljahr, in dem die Wahlperiode der amtierenden Elternkammer endet, drei seiner Mitglieder als Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Elternräte über Fristen, den Wahltermin und den Wahlort. Er sammelt die Bewerbungen und achtet auf die Einhaltung der Wählbarkeitsvorschriften.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber aus den Elternräten können an der Sitzung ihres Kreiselternerates teilnehmen, in der dieser die Mitglieder für die Elternkammer wählt.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Elternkammer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(6) Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über das Ergebnis der Wahl wird eine vom Wahlvorstand zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt.

(7) Der Wahlvorstand des Kreiselternerates teilt das Wahlergebnis unter Beifügung der Kandidatenliste der Wahlleitung der Elternkammer unverzüglich mit. Dabei gibt er die Schulform an, die die Bewerberinnen und Bewerber jeweils vertreten.

§ 3

Ergänzungswahl

(1) Sind bei den Wahlen nach § 2 die in § 81 Absatz 1 Satz 2 HmbSG für die einzelnen Schulformen festgesetzten Mindestzahlen nicht erreicht worden, stellt die Wahlleitung der Elternkammer Ergänzungslisten auf, die die Ersatzmitglieder und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Schulform enthalten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder und der nichtgewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Schulform nicht aus, um die festgelegte Mindestzahl zu erreichen, so wirken die Wahlvorstände der Kreiselterneräte im Zusammenwirken mit den Elternräten der betroffenen Schulform auf die Gewinnung weiterer Bewerberinnen oder Bewerber für die Ergänzungslisten hin. Sie übersenden die eingehenden Bewerbungen unverzüglich an die Wahlleitung der Elternkammer zur Vervollständigung der Ergänzungsliste.

(2) Die Wahlleitung der Elternkammer übersendet die Ergänzungslisten den Wahlvorständen in den Kreiselterneräten innerhalb von 14 Wochen nach Beginn des Schuljahres.

(3) Spätestens 20 Wochen nach Beginn des Schuljahres wählen die Kreiselterneräte aus den Ergänzungslisten die erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern. Die bei dieser Listenwahl nicht zu Mitgliedern der Elternkammer gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber sind Ersatzmitglieder. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat für jede Liste so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber nachzuwählen sind. § 2 Absätze 6 und 7 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlen zur Elternkammer enden mit der Bekanntgabe der neuen Mitgliederliste an den Vorstand der amtierenden Kammer.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Scheidet ein nach § 2 gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode das von dem betreffenden Kreiselternerat gewählte Ersatzmitglied ein. Das Nachrücken der Ersatzmitglieder erfolgt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Absicherung der Mindestvertretung von Schulformen

(1) Sinkt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform unter die in § 81 Absatz 1 Satz 2 des HmbSG genannte Mindestzahl, tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode das nach § 3 gewählte Ersatzmitglied für die nicht ausreichend vertretene Schulform ein. Das Nachrücken der Ersatzmitglieder erfolgt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Konstituierung der Elternkammer

Die konstituierende Sitzung der Elternkammer findet spätestens vier Wochen nach dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Elternkammer statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der amtierenden Kammer einberufen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung für die Elternkammer vom 17. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juni 1997.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Wahlordnung für die Schülerkammer

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von § 107 und § 104 Absatz 3 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Fristen und Wählbarkeit für die Schülerkammer

(1) Spätestens acht Wochen nach Beginn des Unterrichts des neuen Schuljahres wählt jeder Kreisschülerrat zwei Mitglieder für die Schülerkammer und mindestens ein Ersatzmitglied.

(2) Sofern für eine der in § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbSG aufgeführten Schulformen nur ein Kreisschülerrat gebildet worden ist, wählt dieser vier Mitglieder für die Schülerkammer und mindestens ein Ersatzmitglied.

(3) Wählbar ist jedes Schülerratsmitglied einer im Schulkreis des Kreisschülerrates gelegenen oder zu ihr gehörenden Schule.

§ 2

Wahl der Mitglieder für die Schülerkammer

(1) Der Vorstand der amtierenden Schülerkammer wählt spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres eine mindestens aus drei Personen bestehende Wahlleitung. Die Wahlleitung berät die zu bildenden Wahlvorstände der Kreisschülerräte, koordiniert die Wahlen und Nachwahlen für die Kreisschülerräte und stellt das Endergebnis fest.

(2) Der Vorstand des Kreisschülerrates bildet auf seiner konstituierenden Sitzung einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlvorstand. Der Wahlvorstand wird durch eine von der zuständigen Behörde zu benennende Vertreterin oder durch einen von der zuständigen Behörde zu benennenden Vertreter unterstützt.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Schülerräte über Fristen, den Wahltermin und den Wahlort. Er sammelt die eingehenden Bewerbungen und achtet auf die Einhaltung der Wählbarkeitsvorschriften.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber aus den Schülerräten können an der Sitzung ihres Kreisschülerrates teilnehmen, in der dieser die Mitglieder für die Schülerkammer wählt.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Schülerkammer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(6) Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Über das Ergebnis der Wahl wird eine vom Wahlvorstand zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt.

(7) Der Wahlvorstand des Kreisschülerrates teilt der Wahlleitung der Schülerkammer das Wahlergebnis unter Beifügung der vollständigen Kandidatenliste unverzüglich mit. Dabei gibt er die Schulform an, die die Bewerberinnen und Bewerber jeweils vertreten.

§ 3

Ergänzungswahl

(1) Sind bei den Wahlen nach § 2 die in § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbSG für die einzelnen Schulformen festgesetzten Mindestzahlen nicht erreicht worden, stellt die Wahlleitung der Schülerkammer Ergänzungslisten auf, die die Ersatzmitglieder und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Schulform enthalten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder und der nichtgewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Schulform nicht aus, um die festgelegte Mindestzahl zu erreichen, so wirken die Wahlvorstände der Kreisschülerräte im Zusammenwirken mit den Schülerräten der jeweiligen Schulform auf die Gewinnung weiterer Bewerberinnen oder Bewerber für die Ergänzungslisten hin. Sie übersenden die eingehenden Bewerbungen unverzüglich an die Wahlleitung der Schülerkammer zur Vervollständigung der Ergänzungsliste.

(2) Die Wahlleitung der Schülerkammer übersendet die Ergänzungslisten den Wahlvorständen in den Kreisschülerräten innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Schuljahres.

(3) Spätestens zehn Wochen nach Beginn des Schuljahres wählen die Kreisschülerräte aus den Ergänzungslisten die erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern. Die bei dieser Listenwahl nicht zu Mitgliedern der Schülerkammer gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber sind Ersatzmitglieder. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat für jede Liste so viele Stimmen, wie Bewerberinnen und Bewerber nachzuwählen sind. § 2 Absätze 6 und 7 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlen zur Schülerkammer enden mit der Bekanntgabe der neuen Mitgliederliste an den Vorstand der amtierenden Schülerkammer.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Scheidet ein nach § 2 gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode das von dem betreffenden Kreisschülerrat gewählte Ersatzmitglied ein. Das Nachrücken der Ersatzmitglieder erfolgt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Absicherung der Mindestvertretung von Schulformen

(1) Sinkt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform im Verlauf einer Wahlperiode unter die in § 80 Absatz 1 Satz 2 HmbSG genannte Mindestzahl, tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode das nach § 3 gewählte Ersatzmitglied für die nicht ausreichend vertretene Schulform ein. Das Nachrücken der Ersatzmitglieder erfolgt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Konstituierung der Schülerkammer

Die konstituierende Sitzung der Schülerkammer findet spätestens zwei Wochen nach Abschluß der Wahl statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der amtierenden Kammer einberufen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung für die Schülerkammer vom 16. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 292) aufgehoben.

Hamburg, den 24. Juni 1997.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste

Vom 30. Juni 1997

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Für die Zulassung zum Studiengang Architektur nach der Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 27. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 1), und nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) werden zum Wintersemester 1997/98 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studienanfänger 66 Studienplätze

2. für höhere Semester 66 Studienplätze
abzüglich der Plätze für Studenten der Hochschule für bildende Künste, die ihr Studium im Studiengang Architektur fortsetzen.

Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.

(2) Von der Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge Industrial Design und Visuelle Kommunikation wird abgesehen.

Hamburg, den 30. Juni 1997.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung